jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/24 7Ra114/96, 1R13/18s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1996

Norm

ASGG §2, ZPO §237 Abs3

Rechtssatz

Bei Klagerücknahme hat der Beklagte Anspruch auf Ersatz der Kosten eines gemäß § 258 ZPO zulässigen vorbereitenden Schriftsatzes, wenn dieser zum Zeitpunkt der Rücknahme der Klage bereits verfaßt war, auch wenn er erst nach seiner Verständigung von der Klagerücknahme bei Gericht einlangt.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7Ra343/02s. Diese ist nunmehr unter RW0000575 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 114/96
  Entscheidungstext OLG Wien 24.04.1996 7 Ra 114/96
- 1 R 13/18s
  Entscheidungstext OLG Wien 10.04.2018 1 R 13/18s
  Beisatz: Hier: Ersatz der Kosten der Äußerung zum Sicherungsantrag.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000091

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at